#### Philosophische Fakultät:

Nach Eilentscheidung des Dekanats der Philosophischen Fakultät vom 15.11.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 11.12.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss "Interkulturelle Germanistik Deutschland – China" genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBI. S. 186), § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

#### Prüfungs- und Studienordnung

für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss "Interkulturelle Germanistik Deutschland – China" der Georg-August-Universität Göttingen

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Tätigkeitsfelder
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Zertifizierung von Studienschwerpunkten
- § 6 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen an den Partneruniversitäten
- § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit und Mastermodul
- § 11 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 12 Prüfungskommissionen
- § 13 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungsverwaltungssystem
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Studienberatung
- § 17 Inkrafttreten

## Anlagen

Anlage 1 Modulübersicht

Anlage 2 Studienverlaufspläne

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für den internationalen Master-Studiengang "Interkulturelle Germanistik Deutschland China" der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des internationalen Master-Studiengangs "Interkulturelle Germanistik Deutschland China".
- (3) <sup>1</sup>Auf Grund der Besonderheiten dieses internationalen Studiengangs gelten in gesondert gekennzeichneten Einzelfällen abweichende Regelungen abhängig davon, an welcher Universität die Zulassung für das Studium erteilt wird (Heimatuniversität). <sup>2</sup>Hierbei werden Studierende, deren Heimatuniversität die Georg-August-Universität Göttingen ist, als Göttinger Studierende, Studierende, deren Heimatuniversität die Universität Nanjing ist, als Nanjinger Studierende sowie Studierende, deren Heimatuniversität die Beijing Foreign Studies University ist, als Beijinger Studierende bezeichnet.

## § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder

- (1) <sup>1</sup>Das Studium mit dem gemeinsamen Abschluss (Double Degree) "Master of Arts" ("M.A.") Interkulturelle Germanistik Deutschland China der Universität Göttingen und "Master of Arts" ("M.A.") Deutsche Sprache und Literatur / Interkulturelle Germanistik der Universität Nanjing beziehungsweise der Beijing Foreign Studies University (BFSU) hat die interkulturell fundierte und interdisziplinär ausgerichtete Vermittlung von fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen zum Ziel, die die Absolventinnen und Absolventen als Kulturmittler für den deutschchinesischen Arbeitsmarkt qualifizieren. <sup>2</sup>Das Studium bereitet auf Tätigkeiten in international agierenden Kultur-, Wissenschafts- und Bildungsinstitutionen sowie politischen Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen in Bereichen des deutsch-chinesischen Kulturkontakts vor.
- (2) <sup>1</sup>Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den genannten Gebieten interkultureller Sprach- und Kultur(ver-)mittlung erwerben. <sup>2</sup>Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen. <sup>3</sup>Die Erfordernisse und Erfahrungen des Wissenserwerbs und Lernens an der jeweiligen Partnerhochschule und das durchgängige gemeinsame Studium

von deutschen und chinesischen Studierenden sollen insbesondere die interkulturelle Kompetenz und die kulturelle Expertise der Studierenden im Hinblick auf Deutschland und China fördern.

- (3) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.
- (4) Entsprechend der Studienschwerpunkte bereitet der Studiengang auf Tätigkeiten in international agierenden Kultur-, Wissenschafts- und Bildungsinstitutionen sowie politischen Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen in Bereichen des deutsch-chinesischen Kulturkontakts vor.
  - a. die Fragestellungen zu Konzepten, Methoden und theoretischen Grundlagen von Interkulturalität, Sprach- und Kulturbeschreibung, Kulturvermittlung und -transfer im Rahmen von Forschung und Begleitforschung bearbeiten,
  - b. die auf der Basis fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methodenkompetenz in der Entwicklung und Evaluation von Programmen und Projekten in der internationalen – insbesondere in der deutsch-chinesischen – Zusammenarbeit t\u00e4tig sind,
  - c. die im Kontext von Internationalisierung und Globalisierung Fragen wechselseitiger kultureller Repräsentationen thematisieren, Projekte des praktischen Kulturtransfers realisieren, interkulturelle Austausch- und Verständigungsprozesse initiieren und durch Bereitstellung von Informationen und Praxishilfen begleiten,
  - d. die in der praktischen Umsetzung wirtschaftlicher und politischer Kooperationen interdisziplinär und interkulturell ausgebildete Dolmetscher, Übersetzer und Kulturmittler benötigen,
  - e. die an einer inter- und transkulturellen Fundierung und Erweiterung curricularer und hochschuldidaktischer Fragen arbeiten.

#### § 3 Akademischer Grad

<sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Georg-August-Universität und die Universität Nanjing bzw. die Georg-August-Universität Göttingen und die Beijing Foreign Studies University jeweils den Hochschulgrad "Master of Arts" (abgekürzt: "M.A."). <sup>2</sup>Die von den beiden Universitäten vergebenen Urkunden werden so miteinander verzahnt, dass sie einen Doppelabschluss (Double Degree) der Georg-August-Universität und der Universität Nanjing oder der Georg-August-Universität und der Beijing Foreign Studies University bilden.

## § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Das Studium beginnt zum Wintersemester an der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Studierende der beteiligten Partneruniversitäten absolvieren das erste Studienjahr (erstes und zweites Fachsemester) gemeinsam an der Universität Göttingen und setzen im Anschluss daran ihr Studium nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen wahlweise an der Universität Nanjing oder der BFSU im zweiten Studienjahr gemeinsam fort.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt für Göttinger Studierende 4 Semester einschließlich der Erstellung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt für Nanjinger Studierende und Beijinger Studierende 5 Semester einschließlich der Erstellung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Struktur des Studiengangs und das von den durchführenden Einrichtungen gemeinsam entwickelte Curriculum integrieren Strukturvorgaben des deutschen und des chinesischen Hochschulsystems. <sup>2</sup>Sie verbinden dabei eine für alle Studierenden verpflichtende gemeinsame fachwissenschaftliche Basis mit einer wissenschaftlichen und berufsorientierten Ausdifferenzierung verschiedener Studienschwerpunkte an den beteiligten Hochschulen. <sup>3</sup>Neben dem gemeinsamen Kerncurriculum und der analogen Gliederung des Studiums gibt es Unterschiede in den Studienstrukturen, die im Folgenden jeweils kenntlich gemacht werden.
- (4) Der internationale Master-Studiengang "Interkulturelle Germanistik Deutschland China" ist für ein Teilzeitstudium nicht geeignet.
- (5) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich entsprechend der berücksichtigten jeweiligen Strukturvorgaben folgendermaßen verteilen.

#### Göttinger Studierende

- a. auf das Fachstudium 38 C
- b. auf den Studienschwerpunkt "Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen" 52 C oder
- c. auf den Studienschwerpunkt "Bildungs- und Wissenskulturen" 52 C
- d. auf das Mastermodul 30 C

## Beijinger Studierende

- a. auf das Fachstudium 38 C
- b. auf den Studienschwerpunkt "Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen" 52 C
- c. auf das Mastermodul 30 C

## Nanjinger Studierende

- a. auf das Fachstudium 38 C
- b. auf den Studienschwerpunkt "Bildungs- und Wissenskulturen" 52 C
- c. auf das Mastermodul 30 C

- (6) <sup>1</sup>Die Studierenden der beteiligten Universitäten erbringen einen Teil der 120 C an der deutschen sowie an einer der chinesischen Universitäten. <sup>2</sup>Umfang und Art der Studien- und Prüfungsleistungen, die an der jeweiligen Hochschule zu erbringen sind, werden in der Modulübersicht (Anlage 1) festgelegt.
- (7) <sup>1</sup>Die Modulübersicht (Anlage 1) legt ferner die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. <sup>2</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. <sup>3</sup>Weitere Hinweise über den Studienverlauf geben die Studienverlaufspläne (Anlage 2).

## § 5 Zertifizierung von Studienschwerpunkten

- (1) <sup>1</sup>Es werden hochschulspezifische Studienschwerpunkte gebildet. <sup>2</sup>Für die Universität Nanjing ist das der Studienschwerpunkt "Bildungs- und Wissenskulturen", für die Beijing Foreign Studies University der Studienschwerpunkt "Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen". <sup>3</sup>Die Aufnahme des Studiums an einer der chinesischen Hochschulen legt den Studienschwerpunkt fest. <sup>4</sup>Über Ausnahmen auf der Grundlage eines verbindlichen Studienplanes entscheidet auf Antrag die zuständige Prüfungskommission.
- (2) Für die Zertifizierung eines Studienschwerpunkts sind in den jeweiligen Schwerpunkten Module im Umfang von jeweils 52 C nach Maßgabe der Anlage 1 zu absolvieren.

## § 6 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an einem Modul können Zugangsvoraussetzungen insbesondere in Form anderer Module bestimmt werden. <sup>2</sup>Das Nähere ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. <sup>3</sup>Innerhalb eines Moduls können Prüfungsvorleistungen in Form von Studienleistungen für die Zulassung zur Modulprüfung verlangt werden. <sup>4</sup>Das Nähere ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt.
- (3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums

möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt.

- (4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Abmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen.
- (5) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und anderen Vortragsformen bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich.

## § 7 Studien- und Prüfungsleistungen an den Partneruniversitäten

<sup>1</sup>Studienabschnitte sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an der einen Partneruniversität erbracht wurden, werden auf der Grundlage und im Rahmen der von den Partneruniversitäten anerkannten Prüfungs- und Studienordnung ohne Gleichwertigkeitsprüfung und in vollem Umfang von der anderen Partneruniversität bei der Ablegung der Masterprüfung einbezogen. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit der entsprechenden Leistungen wurde und wird bei der Erstellung sowie der Überarbeitung und Fortentwicklung des Ausbildungsprogramms von den durchführenden Einrichtungen der Partneruniversitäten beachtet. <sup>3</sup>Die Partneruniversitäten werden hierbei ECTS-Punkte bzw. diesen entsprechende Punkte verwenden.

## § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die erste Wiederholungsprüfung wird in der Regel vor Vorlesungsbeginn des auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semesters, spätestens in der auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Prüfungsperiode angeboten.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit "nicht bestanden" bewertet wurden.
- (3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit oder Teilprüfung des Mastermoduls (Masterkolloquium) kann einmal wiederholt werden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

## § 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das Bestehen von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulprüfungen des Studiengangs im Umfang von 78 C. <sup>2</sup>Einzelne Modul- oder Teilmodulprüfungen, die noch nicht als endgültig nicht bestanden gelten, können auf Antrag während oder nach Abschluss der Masterarbeit abgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform an der jeweiligen Heimatuniversität zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Nachweise über die Erfüllung der unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen;
  - b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit;
  - ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer; dabei sollen die jeweils beteiligten Universitäten gleichermaßen berücksichtigt werden;
  - d) eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers:
  - e) ggf. der Antrag, einzelne Modul- oder Teilmodulprüfungen während der Masterarbeit belegen zu dürfen.

<sup>3</sup>Der Vorschlag nach Buchstabe c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. <sup>4</sup>In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) <sup>1</sup>Die für die Masterarbeit zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde. <sup>3</sup>Der Antrag, einzelne Modul- oder Teilmodulprüfungen während der Masterarbeit belegen zu dürfen, ist zu versagen, wenn auf der Grundlage der bisherigen Prüfungsleistungen ein erfolgreiches Ablegen der Prüfungen wegen des erheblichen Arbeitsaufwands nicht zu erwarten ist.

## § 10 Masterarbeit und Mastermodul

(1) <sup>1</sup>Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in

sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst und wird ergänzt durch eine Zusammenfassung in chinesischer Sprache. <sup>3</sup>Durch die bestandene Masterarbeit werden von den Studierenden 27 C erworben. <sup>4</sup> Die unterschiedlichen Zeitangaben für die Abfassung der Masterarbeiten tragen dem Umstand Rechnung, dass die Nanjinger und Beijinger Studierenden die Masterarbeit in der Fremdsprache abfassen. <sup>5</sup>Göttinger Studierende absolvieren während der Masterarbeit ein weiteres Modul (M.IKG.110.GÖ), um die Voraussetzungen der jeweiligen Partnerhochschule für die Vergabe des Doppelabschlusses zu erfüllen.

- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist integriert in ein Mastermodul, zu dem ein Masterkolloquium gehört. <sup>2</sup>In dieser Veranstaltung stellen die Studierenden in entsprechenden Vorträgen ihre Masterarbeit vor und erwerben durch das Kolloquium 3 C.
- (3) <sup>1</sup>Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers und der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. <sup>2</sup>Für die Göttinger Studierenden kommen die Erstbetreuenden von der Universität Göttingen, für die Nanjinger Studierenden von der Universität Nanjing, für die Beijinger Studierenden von der Universität Beijing. <sup>3</sup>Die Zweitbetreuenden kommen in der Regel jeweils von der anderen Partnerhochschule. <sup>4</sup>Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der für die Masterarbeit zuständigen Prüfungskommission bestimmt. <sup>5</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>6</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. <sup>7</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die für die Masterarbeit zuständige Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. <sup>8</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt für Göttinger Studierende 6 Monate, für Nanjinger Studierende und Beijinger Studierende 9 Monate. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. <sup>4</sup>Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 3 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

- (5) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. <sup>3</sup>Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß beim für die Masterarbeit zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) <sup>1</sup>Die für die Masterarbeit zuständige Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. <sup>2</sup>Gleichzeitig bestellt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten der Partnerhochschulen bestellt werden soll. <sup>3</sup>Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>4</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.
- (8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (9) Soweit ein bestimmtes Prüfungsamt zuständig ist, werden Fristen durch Studierende auch dadurch gewahrt, dass die entsprechende Verfahrenshandlung bei dem Prüfungsamt der jeweiligen Partneruniversität vorgenommen wird.

## § 11 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Jede Modulprüfung und die Masterarbeit wird gem. § 16 APO bewertet. <sup>2</sup>Die Umrechnung von Prüfungsergebnissen der Partnerhochschulen erfolgt entsprechend der äquivalenten Notensysteme der Hochschulen wie folgt:

Georg-August-Ur Göttinger		Universität Nanjing / Beijing Foreign Studies University				
Deutsche Bezeichnung	deutscher Notenwert	Grade	chinesischer Notenwert	Definition		
sehr gut	1	98 % - 100 %	5	excellent		
(bis einschließlich 1,5)	1,3	88 % - 97 %		0/100110111		
Gut	1,7	84 % - 87 %	4	very good		
(über 1,5 –	2	80 % - 83 %	3	good		
einschließlich 2,5)	2,3	78 % - 79 %	3	good		
befriedigend	2,7	74 % - 77 %				
(über 2,5 -	3	71 % - 73 %				
einschließlich 3,5)	3,3	68 % - 70 %	2	pass		
ausreichend	3,7	62 % - 67 %	2	pass		
(über 3,5 - einschließlich 4,0)	4	60 % - 61 %				
nicht ausreichend (über 4,0)	5	< 60 %	1	fail		

(2) <sup>1</sup>Für die Masterarbeit sind die unabhängig vergebenen Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen zu zählen. <sup>2</sup>Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>3</sup>Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. <sup>4</sup>Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

## § 12 Prüfungskommissionen

- (1) <sup>1</sup>Jede Partnerhochschule richtet eine Prüfungskommission ein. <sup>2</sup>Dabei ist diese Prüfungskommission jeweils für die Module zuständig, die an ihrer Hochschule angeboten werden. <sup>3</sup>Für das Mastermodul ist hiervon abweichend die Prüfungskommission der Heimatuniversität zuständig.
- (2) Der Prüfungskommission der Universität Göttingen gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen Fakultätsrat gewählt werden, darunter Mitglieder im drei der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und Mitglied der ein Studierendengruppe.
- (3) <sup>1</sup>Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens in Göttingen wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Göttinger Prüfungsamt delegiert. <sup>2</sup>Dieses führt auch die Prüfungsakten. <sup>3</sup>Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten.

<sup>4</sup>Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

- (4) Die Göttinger Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.
- (5) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (6) Die Prüfungskommissionen der Partnerhochschulen wählen ebenfalls jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.
- (7) Die laufenden Geschäfte der Prüfungskommissionen in Nanjing und Beijing können auf die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden übertragen werden.

## § 13 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Fachwissenschaften und im Studienschwerpunkt sowie die Masterarbeit und das Mastermodul bestanden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note des Mastermoduls. <sup>2</sup>Die Note des Mastermoduls ergibt sich aus der Note der Masterarbeit.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden,
  - a) wenn ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
  - b) eine Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
  - c) Wahl- oder Wahlpflichtmodule nicht oder nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können.
- (4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.
- (5) Das Gesamtergebnis "Mit Auszeichnung" wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen 1,7 oder besser beträgt.

#### § 14 Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Studierenden der Partnerhochschulen nutzen während ihres Studienaufenthalts in Göttingen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten sowie die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen elektronisch verwaltet werden; die Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. <sup>2</sup>Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.
- (4) Die an den Partnerhochschulen in Nanjing und Beijing absolvierten Prüfungen und erworbenen Credits werden ebenfalls in das Prüfungsverwaltungssystem eingepflegt.
- (5) Während der Studienzeiten an den Partnerhochschulen in Nanjing und Beijing nutzen die Studierenden die jeweiligen Prüfungsverwaltungssysteme der Partnerhochschulen.

## § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat erhält nach dem erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs ein Zeugnis der Universität Göttingen mit Anlagen nach den Regeln der APO. <sup>2</sup>Die Universität Göttingen stellt nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums aus, wobei die Urkunden der Partneruniversitäten dergestalt verzahnt sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden.
- (2) <sup>1</sup>Die Universität Nanjing bzw. die BFSU stellt nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums aus, wobei die Urkunden der Partneruniversitäten dergestalt verzahnt sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden.
- (3) <sup>1</sup>Die jeweiligen Partneruniversitäten stellen den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement aus. <sup>2</sup>Dieses Diploma Supplement soll die Bestandteile des Masterabschlusses ausführlich beschreiben und deutlich machen, an welcher Partneruniversität und/oder in welchem Studienschwerpunkt die verschiedenen Teile des Masterabschlusses erworben wurden.

#### § 16 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung und die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden wahr.

- (2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.
- (3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen wahrnehmen:
  - nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen
  - bei Abweichungen von der Regelstudienzeit
  - bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule
  - vor dem Wechsel an die Partnerhochschule

## § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.
- (2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Interkulturelle Germanistik Deutschland China" in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen 35/2010 S. 3405) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang "Interkulturelle Germanistik Deutschland China" in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen 35/2010 S. 3419) außer Kraft.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

## Anlage 1 Modulübersicht

## Master-Studiengang "Interkulturelle Germanistik Deutschland - China"

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### a) Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 38 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.010.GÖ-NAN-BEI: Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden	(9 C, 6 SWS)
M.IKG.020.GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder I	(11 C, 6 SWS)
M.IKG.050.GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder II	(11 C, 6 SWS)
M.IKG.060.GÖ-NAN-BEI: Lektürekanon	(7 C, 3 SWS)

## b) Studienschwerpunkte

Es muss einer der folgenden Studienschwerpunkte im Umfang von 52 C erfolgreich absolviert werden. Studierende, welche ihr Studium in Göttingen beginnen, können zwischen den Studienschwerpunkten "Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen" (mit Studienaufenthalt in Beijing) und "Bildungs- und Wissenskulturen" (mit Studienaufenthalt in Nanjing) wählen; Studierende, welche ihr Studium in Beijing oder Nanjing beginnen, sind damit auf den jeweiligen Studienschwerpunkt festgelegt.

## aa) Studienschwerpunkt "Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen"

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 52 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

## i) Göttinger Studierende

Die Göttinger Studierenden müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 52 C erfolgreich absolvieren:

M.IKG.030.GÖ/Bei: Chinesische Sprache, Kultur und Medien I	(12 C, 12 SWS)
M.IKG.040.GÖ-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen	(10 C, 6 SWS)
M.IKG.070.GÖ/Bei: Praxisstudien: Kultur- und Literaturvermittlung	(6 C, 2 SWS)
M.IKG.080.GÖ/Bei-BEI: Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur	(6 C, 4 SWS)
M.IKG.090.GÖ/Bei: Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Recht	(7 C, 4 SWS)
M.IKG.100.GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien II	(8 C, 10 SWS)
M.IKG.110.GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien III	(3 C, 4 SWS)

## ii) Beijinger Studierende

Die Beijinger Studierenden müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 52 C erfolgreich absolvieren:

M.IKG.030.BEI: Wirtschaftskommunikation	(6 C, 4 SWS)
M.IKG.040.BEI: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen	(10 C, 6 SWS)
M.IKG.070.BEI: Praxisstudien: Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen	(6 C, 2 SWS)
M.IKG.080.GÖ/Bei-BEI: Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur	(6 C, 4 SWS)
M.IKG.090.BEI: Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Recht	(13 C, 8 SWS)
M.IKG.100.BEI: Politische Philosophie	(5 C, 4 SWS)
M.IKG.110.BEI: Wissenschaftskommunikation	(6 C, 4 SWS)

## bb) Studienschwerpunkt "Bildungs- und Wissenskulturen"

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 52 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

## i) Göttinger Studierende

Die Göttinger Studierenden müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 52 C erfolgreich absolvieren:

M.IKG.030.GÖ/Nan: Chinesische Sprache, Kultur und Medien I	(12 C, 12 SWS)
M.IKG.040.GÖ-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen	(10 C, 6 SWS)
M.IKG.070.GÖ/Nan: Praxisstudien: Kultur- und Literaturvermittlung	(6 C, 2 SWS)
M.IKG.080.GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und Repräsent	ationen
	(6 C, 4 SWS)
M.IKG.090.GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung	(7 C, 4 SWS)
M.IKG.100.GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien II	(8 C, 10 SWS)

## ii) Nanjinger Studierende

Die Nanjinger Studierenden müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 52 C erfolgreich absolvieren:

M.IKG.030.NAN: Wissenschaftskommunikation I	(9 C, 6 SWS)
M.IKG.040.GÖ-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen	(10 C, 6 SWS)
M.IKG.070.NAN: Praxisstudien: Bildungs- und Wissenskulturen	(6 C, 2 SWS)
M.IKG.080.GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und Repräsen	tationen
	(6 C, 4 SWS)

M.IKG.090.GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung	(7 C, 4 SWS)
M.IKG.100.NAN: Politische Philosophie	(7 C, 4 SWS)
M.IKG.110.NAN: Wissenschaftskommunikation II	(7 C, 4 SWS)

## c) Mastermodul

Es muss das folgende Modul im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.120.GÖ-NAN-BEI: Mastermodul (30 C, 3 SWS)

## Anlage 2 Studienverlaufspläne

1. Fachstudium mit Studienschwerpunkt "Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen" (Göttinger Studierende)

Sem.	Pflicht	tmodule	Studienschwerpunkt "Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen"				
ΣС	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C Göttingen	M.IKG.010. GÖ-NAN-BEI: Kulturwissen- schaftliche Theorien und Methoden 9 C	M.IKG.020. GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder I 11 C	M.IKG.030. GÖ/Bei: Chinesische	M.IKG.040. GÖ-NAN:			
2. Σ 29 C Göttingen	M.IKG.050. GÖ-NAN-BEI: Forschungsper- spektiven und Themenfelder II 11 C	M.IKG.060. GÖ-NAN-BEI: Lektürekanon 7 C	Sprache, Kultur und Medien I 12 C	Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen 10 C			
3. Σ 27 C Beijing			M.IKG.070. GÖ/Bei: Praxisstudien: Kultur- und Literatur- vermittlung 6 C	M.IKG.080. GÖ/Bei-BEI: Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur 6 C	M.IKG.090. GÖ/Bei Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Recht 7 C	M.IKG.100. GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien II 8 C	
4. Σ 30 C Göttingen	GÖ-N Maste	G.120. IAN-BEI: ermodul :0 C	M.IKG.110. GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien III 3 C				
Σ 120 C	38 C + (30 C)			5.	2 C		

# 2. Fachstudium mit Studienschwerpunkt "Bildungs- und Wissenskulturen" (Göttinger Studierende)

Sem.	Pflicht	Pflichtmodule Studienschwerpunkt "Bildungs- und Wissenskulture		Studienschwerpunkt "Bildungs- und Wissenskulturen"				
ΣС	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 31 C Göttingen	M.IKG.010. GÖ-NAN-BEI: Kulturwissen- schaftliche Theorien und Methoden 9 C	M.IKG.020. GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder I 11 C	M.IKG.030. GÖ/Nan: Chinesische	M.IKG.040. GÖ-NAN:				
2. Σ 29 C Göttingen	M.IKG.050. GÖ-NAN-BEI: Forschungs- perspektiven und Themenfelder II 11 C	M.IKG.060. GÖ-NAN-BEI: Lektürekanon 7 C	Sprache, Kultur und Medien I 12 C	Kulturen im Kontakt: - Kulturen übersetzen 10 C				
3. Σ 27 C Nanjing			M.IKG.070. GÖ/Nan: Praxisstudien: Kultur- und Literatur- vermittlung 6 C	M.IKG.080. GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und Repräsentationen 6 C	M.IKG.090. GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung 7 C	M.IKG.100. GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien II 8 C		
4. Σ 30 C Göttingen	M.IKG.120. GÖ-NAN-BEI: Mastermodul 30 C		M.IKG.110. GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien III 3 C					
Σ 120 C	38 C + (30 C)			5	2 C			

# 3. Fachstudium mit Studienschwerpunkt "Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen" (Beijinger Studierende)

Sem.	Pflicht	tmodule	Studienschwerpunkt "Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen"				
ΣС	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 28C Göttingen	M.IKG.010. GÖ-NAN-BEI: Kulturwissen- schaftliche Theorien und Methoden 9 C	M.IKG.020. GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder I 11 C	M.IKG.030. BEI:	M.IKG.040. BEI:			
2. Σ 32 C Göttingen	M.IKG.050. GÖ-NAN-BEI: Forschungs- perspektiven und Themenfelder II 11 C	M.IKG.060. GÖ-NAN-BEI: Lektürekanon 7 C	Wirtschafts- kommunikation 6 C	Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen 10 C	M.IKG.070. BEI: Praxisstudien: Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen 6 C		
3. Σ 21 C Beijing			M.IKG.080. GÖ/Bei-BEI: Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur 6 C	M.IKG.090. BEI: Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Recht 13 C	M.IKG.100. BEI: Politische		
<b>4. Σ 19 C</b> Beijing	M.IKG.120. GÖ-NAN-BEI: Mastermodul 30 C		M.IKG.110. BEI: Wissenschafts- kommunikation 6 C		Philosophie 5 C		
5. Σ 20 C Beijing							
Σ 120 C	C 38 C + (30 C)			52	С		

# 4. Fachstudium mit Studienschwerpunkt "Bildungs- und Wissenskulturen" (Nanjinger Studierende)

Sem.	Pflicht	tmodule	Studienschwerpunkt " Bildungs- und Wissenskulturen"				
ΣС	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30C Göttingen	M.IKG.010. GÖ-NAN-BEI: Kulturwissen- schaftliche Theorien und Methoden 9 C	M.IKG.020. GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder I 11 C	M.IKG.030. NAN:	M.IKG.040. GÖ-NAN:			
2. Σ 33 C Göttingen	M.IKG.050. GÖ-NAN-BEI: Forschungs- perspektiven und Themenfelder II 11 C	M.IKG.060. GÖ-NAN-BEI: Lektürekanon 7 C	Wissenschafts- kommunikation I 9 C	Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen 10 C	M.IKG.070. NAN: Praxisstudien: Bildungs- und Wissenskulturen 6 C		
3. Σ 16 C Nanjing			M.IKG.080. GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und Repräsentationen 6 C	M.IKG.090. GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung 7 C	M.IKG.100. NAN: Politische		
4. Σ 21 C Nanjing 5. Σ 20 C Nanjing	M.IKG.120. GÖ-NAN-BEI: Mastermodul 30 C		M.IKG.110. NAN: Wissenschafts- kommunikation II 7 C		Philosophie 7 C		
Σ 120 C	C 38 C + (30 C)			52	C		